

**Hauptsatzung der Gemeinde Dörentrup vom 15.12.2020  
beschlossen am 10. Dezember 2020**

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
<b>0</b>	<b>10.12.2020</b>	<b>Bekanntmachungskasten/ Internet 15.12.2020 – 08.01.2021</b>		<b>Neufassung</b>	<b>16.12.2020</b>

**Präambel**

- § 1 Gemeindegebiet**
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge und Banner der Gemeinde**
- § 3 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann**
- § 5 Unterrichtung der Einwohner**
- § 6 Anregungen und Beschwerden**
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen**
- § 9 Ausschüsse**
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz**
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**
- § 12 Bürgermeister**
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 15 Inkrafttreten**

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup am 10.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1

#### Gemeindegebiet

Die Gemeinde Dörentrup besteht seit dem 1. Januar 1969. Das Gebiet der Gemeinde Dörentrup umfasst die früheren selbständigen politischen Gemeinden und jetzigen Ortsteile Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen. Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 49,81 Quadratkilometer.

### § 2

#### Wappen, Siegel, Flagge und Banner der Gemeinde

Die Gemeinde führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge wie nachstehend beschrieben:

##### Wappenbeschreibung:

In Blau ein goldener (gelber) Schräglinksbalken, belegt mit einem grünen Dornenzweig mit 5 Dornen.

##### Siegelbeschreibung:

Umschrift oben:

GEMEINDE DÖRENTROP

Umschrift unten:

KREIS LIPPE

Siegelbild:

Wappenschild, in dem der Inhalt des Gemeindewappens, und zwar blau und gelb in Weiß, grün in Schwarz, wiedergegeben ist.

Die Flagge als Banner:

Von Blau und Gelb längsgestreift.

Die Flagge als Hiss-  
flagge:

Von Blau und Gelb längsgestreift.

### § 3

#### Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde Dörentrup folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

- Bega, - Hillentrup, - Humfeld, - Schwelentrup, - Wendlinghausen.

(2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### § 4

#### Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 5

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Der Rat kann die Informationspflicht im Einzelfall auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Dörentrup fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Dörentrup fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweiligen Fachausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Fachausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Die von den Bürgern der Gemeinde Dörentrup gewählte Vertretungskörperschaft führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Dörentrup“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

## § 8

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Den eingerichteten Ausschüssen werden Entscheidungsbefugnisse in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erteilt. Weitere Ermächtigungen der Ausschüsse können durch Beschluss des Rates erfolgen.

## § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 17 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen gem. § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 17 Sitzungen im Jahr beschränkt. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält Sitzungsgeld nach der EntschVO für die Teilnahme an Ausschusssitzungen für die er als beratendes Mitglied berufen ist.
- (3) Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Rat angehören. Der Rat wird ermächtigt, für besondere Maßnahmen Projektgruppen zu bilden. Mitglieder dieser Projektgruppen erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Rat angehören.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,-- € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende -, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntSchVO).
- g) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
  1. Rechnungsprüfungsausschuss
  2. Ausschuss für Bildungsangelegenheiten
  3. Sozialausschuss
- h) Die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen wird zugelassen. Die Anzahl der Online-Fraktionssitzungen wird auf die Beschränkung gem. § 10 Abs. 1 letzter Satz der Hauptsatzung der Gemeinde Dörentrup angerechnet.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Fachbereichsleitungen.

## § 12 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Dörentrup festgelegt.

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Zahl der Stellvertreter legt der Rat durch Beschluss fest.

(3) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können durch Beschluss des Rates erfolgen.

## § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gem. § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW sind Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind der Vertreter im Amt und die Fachbereichsleitungen.

(4) Ämter von Leitern von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 22 LBG NW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Wird eine solche Leitungsfunktion Personen im Angestelltenverhältnis übertragen, ist im Rahmen des Arbeits- und Tarifrechts eine den Inhalten und Wirkungen des § 22 LBG NW vergleichbare Regelung zu vereinbaren.

## § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet ([www.doerentrup-lippe.de](http://www.doerentrup-lippe.de)), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von mindestens einer Woche. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Dörentrup hingewiesen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem BauGB, die eine Ortsüblichkeit fordern, werden zusätzlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Dörentrup für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist durch das Internet ([www.doerentrup-lippe.de](http://www.doerentrup-lippe.de)) auf den Aushang hinzuweisen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen

**Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.**

**(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Internet auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Dörentrup.**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

**Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 26. April 2016, geändert am 01.06.2017, außer Kraft.**